



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

A. Problem

Gemäß § 10 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) überprüft die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des DGLG die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet die Landesregierung und den Landtag entsprechend.

Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND). Nach dem Evaluierungsbericht, der dem Parlament bereits vorliegt, wird jetzt auch die Novelle zum DGLG vorgelegt.

Hinsichtlich der Evaluierung wird auf den entsprechenden Bericht der Landesregierung an den Landtag (Drucksache 19/609)
(<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/00600/drucksache-19-00609.pdf>) verwiesen.

Die Evaluierung hat ergeben, dass von dem DGLG überwiegend positive Auswirkungen ausgehen, Es sind jedoch einige Änderungen vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich in den vergangenen vier Jahren in der Anwendungspraxis des Gesetzes ergeben hat.

Zudem trat am 01. April 2018 eine veränderte Dauergrünlanddefinition nach Europäischen Prämienrecht in Kraft, die mit der bisherigen Definition im DGLG nicht kongruent war. Daraus ergeben sich weitere Anpassungsbedarfe.

Die Vorgaben des DGLG gelten für alle Dauergrünlandflächen in der Schutzkulisse, d.h. für alle Betriebe, die dort gelegene Flächen bewirtschaften, nicht wie im Prämienrecht nur für Empfänger von Direktzahlungen bzw. solche Gruppen, die dort befreit sind (z.B. Kleinerzeuger, ökologisch wirtschaftende Betriebe).

Im DGLG wurde eine besondere Schutzkulisse definiert, deren Dauergrünlandflächen aus Klima-, Boden-, Wasser- und Naturschutzaspekten besonders zu erhalten sind. Dazu zählen Moor- und Anmoorböden, Flächen mit hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sowie Gewässerrandstreifen. In dieser Schutzkulisse ist eine Umwandlung von Dauergrünland in Acker gänzlich untersagt (Ausnahme: Härtefälle). Für Moor- und Anmoorböden gilt zusätzlich, dass aus Gründen des Klima-, Natur- und Bodenschutzes die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben verboten ist.

Damit die Grünland bewirtschaftenden Betriebe die Leistungsfähigkeit der Grünlandnarbe in regelmäßigen Abständen wiederherstellen können, darf die vorhandene Grasnarbe mit Genehmigung der zuständigen Stelle zerstört werden. Allerdings ist es dabei verboten, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter durchzuführen. Falls hier im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden, ist eine Befreiung auf Antrag unter Beifügung einer Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle zu beantragen. Als Bagatelregelung wurde aufgenommen, dass kleinflächige Schäden (grundsätzlich $\leq 0,1$ ha) der Grünlandnarbe, insbesondere Fahr- und Trittschäden, auch in der Schutzkulisse ohne Vorgaben behoben werden können. Um den Besonderheiten der ökologisch wirtschaftenden Betriebe Rechnung zu tragen, die häufig mechanische Narbenpflegungsverfahren anwenden, die ein mehrmaliges Bearbeiten des Bodens über einen längeren Zeitraum erfordern können, ist eine Neueinsaat auf der umgebrochenen Fläche nach erforderlicher fachgerechter Bearbeitung spätestens einen Monat nach dem Umbruchereignis erforderlich.

Wird eine Umwandlung ohne zuvor erteilte Zulassung durchgeführt, stellt dieses einen Verstoß dar. Die Fläche ist spätestens einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wiederansaatverpflichtung als Grünland wiederherzustellen. Es ist dabei allerdings zu prüfen, ob nachträglich eine Befreiung von dem Umwandlungsverbot erteilt werden kann.

Die Ersatzfläche, d.h. die neu anzulegende Dauergrünlandfläche, muss grundsätzlich innerhalb derselben naturräumlichen Haupteinheit wie die umzuwandelnde Dauergrünlandfläche liegen. Somit muss z.B. ein in der naturräumlichen Haupteinheit Marsch vorgenommener Dauergrünlandumbruch auch wieder in der Marsch kompensiert werden. Die Ersatzfläche wird mit der Anlage sofort zu Dauergrünland und muss bei Prämienempfängern mindestens für die folgenden fünf Jahre im Nutzungsnachweis des jährlichen Sammelantrages aufgeführt werden. Bei der Wahl möglicher Ersatzflächen sind Flächen in den benannten Schutzkulissen auszuwählen.

Darüber hinaus dürfen Flächen,

- die für Kompensationsmaßnahmen genutzt wurden,
- die in einem Ökokonto geführt werden oder
- deren Erwerb mit öffentlichen Fördermitteln finanziell gefördert wurde,

im Rahmen von Tauschmaßnahmen nicht als Ersatzfläche für die Anlage von Dauergrünland genutzt werden, auch wenn sie formal noch keinen DGL-Status aufweisen sollten.

Der Vollzug des DGLG obliegt dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Von dort werden die anderen zu beteiligenden Behörden, d.h. konkret die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden und in wasserrechtlich sensiblen Kulissen (u.a. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete) die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte entsprechend beteiligt.

In Wasserschutzgebieten gelten aus den Vorgaben des Landeswassergesetzes aufgrund der dortigen Gegebenheiten zusätzliche Vorgaben für die Landbewirtschaftung, u.a. das Verbot des Umbruchs von Dauergrünland sowie die Einengung der Zeiträume zum Aufbringen organischer stickstoffhaltiger Düngemittel.

Um besondere Härtefälle zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, unter klar umrissenen Bedingungen die Erteilung einer Befreiung von den Umwandlungsverboten zu erwirken. Ökonomische Nachteile, die sich durch das Umwandlungsverbot für einzelne landwirtschaftliche Betriebe ergeben, sind nicht ausgleichsfähig. Nur deutlich darüber hinaus gehende ökonomische Einschränkungen können einen Härtefall dar-

stellen, beispielsweise dann, wenn durch die Auflagen des DGLG die Etablierung neuer betrieblicher Schwerpunkte vollständig verhindert würde.

Gemäß Artikel 4 des Artikelgesetzes zum DGLG treten Artikel 1 (das DGLG) und Artikel 3 (die Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung) mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

B. Lösung

Da sich das Gesetz, wie die Evaluierung ergeben hat, bewährt hat und weiterhin erforderlich ist, ist es zu „entfristen“.

Das DGLG hat sich vor allem aus Gründen des Klima-, Boden-, Gewässer- und bedingt des Naturschutzes bewährt, obgleich es hohe Anforderungen an die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und die Verwaltung stellt. Dem Evaluierungsbericht zufolge sind keine umfassenden inhaltlich-materiellen, sondern vor allem technische Anpassungen erforderlich, um eine bessere Harmonisierung mit dem EU-Recht, eine Vereinfachung für die zuständigen Behörden und Landwirte sowie eine Klarstellung des Gewollten zu erreichen.

Die Ackerflächen nahmen bis vor kurzem aufgrund der zunehmenden Spezialisierung, Intensivierung und Technisierung in der Landwirtschaft sowie der günstigeren Marktentwicklung von Ackererzeugnissen zu. Diese Entwicklung konnte gestoppt werden. 2013 standen 666.500 ha Ackerland 316.400 ha Dauergrünland gegenüber, in 2017 wurden 651.000 ha ackerbaulich genutzt, die Dauergrünlandfläche erreichte 330.500 ha. Die Einführung des DGLG verhinderte, dass mit der Bekanntmachung der Unterschreitung der 5%-Schwelle im Amtsblatt am 25. November 2013 legal, wie in anderen Bundesländern, Dauergrünland in Ackerland umgewandelt werden konnte.

Neben den technische Anpassungen soll die Kulisse der besonders zu schützenden Standorte um Flächen mit sehr hoher Winderosionsgefährdung erweitert werden, da

Dauergrünland auch vor Winderosion mit den einhergehenden Humusverlusten und Nährstoffverlagerungen einen hervorragenden Schutz bietet.

Des Weiteren erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben des seit 01. April 2018 geltenden Prämienrechts - insbesondere in der DGL-Definition zur Pflugregelung. Die Begriffe „wassererosionsgefährdete Flächen“, „winderosionsgefährdete Flächen“, „Moorböden“ und „Anmoorböden“ werden im Gesetz selbst definiert.

Regelungen zu Fristen werden an entsprechende Regelungen im Prämienrecht angepasst. Schließlich soll mit dem Änderungsgesetz das Gesetz „entfristet“ werden.

Außerdem wird der Geltungsbereich des DGLG auf die besonders geschützte Gebietskulisse beschränkt, da das Dauergrünland generell durch die prämierechtlichen Vorgaben geschützt ist

Darüber hinaus schließt die neue Dauergrünlanddefinition auch Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (zum Beispiel eine an die Erhaltungsziele von Natura-2000 Gebieten angepasste Beweidung) ein. Dieses Dauergrünland wird extensiv genutzt und hat daher eine besondere Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität.

C. Alternativen

Wie bereits 2013 festgestellt (siehe dazu die Drucksache 18/890) gibt es zum DGLG keine Alternative mit gleicher Wirkung. Das DGLG hat eine Schutzwirkung entfaltet, die mit keinem anderen Rechtsinstrument erreicht werden könnte.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

An der Kostensituation ändert sich durch das Änderungsgesetz nur wenig. Durch die Aufnahme der Winderosion in die besondere Schutzkulisse entstehen keine mittelbaren Kosten, da auch für diese Flächen die

bisher praktizierte Form der Nutzung als Dauergrünland nicht eingeschränkt wird. Eine möglicherweise zukünftig gewünschte Umnutzung in der Gebietskulisse wird jedoch eingeschränkt.

2. Verwaltungsaufwand

Entsprechendes gilt auch für den Verwaltungsaufwand. Eine nennenswerte Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Vorschriften, die zur Vereinfachung gestrichen oder geändert werden sollen, auch bisher wenig Verwaltungsaufwand ausgelöst haben.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die private Wirtschaft durch das Änderungsgesetz ersichtlich.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Landesgesetzliche Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland haben bisher die Bundesländer Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern erlassen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtags erfolgte nach der Kenntnisnahme des Kabinetts (1. Kabinettsbefassung).

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 7. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 387) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gesetz dient auch der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnung Nummer 1306/2013¹, zuletzt geändert durch die Verordnung Nummer 791/2016², der Verordnung Nummer 1307/2013³, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung Nummer 1155/2017⁴, der Delegierten Verordnung Nummer

¹ Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nummer 352/78, (EG) Nummer 165/94, (EG) Nummer 2799/98, (EG) Nummer 814/2000, (EG) Nummer 1290/2005 und (EG) Nummer 485/2008 des Rates (ABl. L 347 S. 549)“

² Verordnung (EU) Nummer 791/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 S. 1)“

³ Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nummer 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)“

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nummer 1155/2017 der Kommission vom 15. Februar 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 639/2014 hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen im Bereich des Hanfanbaus, bestimmter Vorschriften für die Ökologisierungszahlung, der Zahlung für Junglandwirte mit Kontrollbefugnis über eine juristische Person, der Berechnung des Betrags je Einheit im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung, der Bruchteile von Zahlungsansprüchen und bestimmter Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Regelung für die einheitliche Flächenzah-

639/2014⁵, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung Nummer 1155/2017, der Delegierten Verordnung Nummer 640/2014⁶, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung Nummer 723/2017⁷, sowie der Verordnung Nummer 2393/2017⁸.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Dauergrünland und Dauerweideland‘ (Dauergrünland) im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind sowie ferner mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Als Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 gelten auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle

lung und der fakultativen gekoppelten Stützung sowie zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 S. 1)“

⁵ „Delegierte Verordnung (EU) Nummer 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 S. 1)“

⁶ „Delegierte Verordnung (EU) Nummer 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 S. 48)“

⁷ „Delegierte Verordnung (EU) Nummer 723/2017 der Kommission vom 16. Februar 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 640/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 107 S. 1)“

⁸ „Verordnung (EU) Nummer 2393/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nummer 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nummer 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nummer 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nummer 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nummer 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 S. 15)“

Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf folgenden Flächen ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (Umwandlung) verboten:

1. Flächen, die unter Zugrundelegung der Hangneigung, der Feinbodenart des Oberbodens und eines Oberflächenabfluss- und Regenerositätsfaktors von 50 einer hohen oder sehr hohen natürlichen Wassererosionsgefährdung der Stufen Enat4 oder Enat5 nach DIN 19708 unterliegen,
2. Flächen, die unter Zugrundelegung der standortabhängigen Erosionsgefährdung und der Schutzwirkung von Windhindernissen einer sehr hohen Winderosionsgefährdung der Stufe 5 nach DIN 19706 unterliegen,
3. Überschwemmungsgebiete,
4. Wasserschutzgebiete,
5. Gewässerrandstreifen,
6. Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 % organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder

7. Anmoorböden mit mindestens 15 % organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, dass die in Satz 1 Nummer 1, 2, 6 und 7 genannten Flächen nur berücksichtigt werden, wenn sie einen bestimmten Mindestflächenanteil oder eine bestimmte Mindestflächengröße erreichen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wird“ wird die Angabe „auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen“ eingefügt.

bb) Die Angabe „erteilte Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder 2“ wird durch die Angabe „gewährte Befreiung nach § 4 Absatz 1“ ersetzt.

cc) Das Wort „unverzüglich“ wird durch die Worte „spätestens einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wiederansaatverpflichtung“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Vorliegen ungeeigneter Witterungsverhältnisse für die Rückumwandlung oder außerhalb der Vegetationsperiode kann eine in dem erforderlichen Umfang längere Frist festgesetzt werden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen und folgende neue Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die mechanische Zerstörung der vorhandenen Grasnarbe einer Dauergrünlandfläche in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle. Dem Genehmigungsantrag ist eine Stel-

lungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen. Dies gilt nicht für Flächen geringen Ausmaßes. Der Einsatz von Direkt- und Nachsaatgeräten auf unbearbeiteter Bodenoberfläche sowie Schlitzsaatgeräten mit Saatgutablage mit Bodenkontakt ist ohne Genehmigung zulässig.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 ist es auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen verboten, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter durchzuführen. Von dem Verbot in Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden und deshalb das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Genehmigung bzw. Befreiung umgebrochene Fläche ist nach erforderlicher fachgerechter Bearbeitung spätestens einen Monat nach dem Umbruchereignis neu einzusäen.

(6) Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ausnahmen und“ gestrichen

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgen soll. Die antragstellende Person hat für die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland auf Ackerland eine Ersatzfläche zumindest im gleichen Flächenumfang (Ersatzfläche) zu schaffen. Die Ersatzfläche soll spätestens einen Monat nach

der schriftlichen Gewährung der Befreiung geschaffen werden und sich auf einer der in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen befinden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Gewährung einer Befreiung nach Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt die für die Umwandlung vorgesehene Fläche innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG⁹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU¹⁰, oder besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG¹¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, (Natura-2000-Gebiete), muss sich das neu angelegte Dauergrünland innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebietes befinden.“

dd) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7)“

¹⁰ Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 S. 193)“

¹¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7)

„Die Ersatzfläche muss eine Mindestgröße von 0,1 Hektar pro Parzelle aufweisen. Flächen, auf denen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme eine dauerhafte Grünlandnutzung festgesetzt worden ist, die gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 394), in ein Ökokonto eingebracht worden sind, sowie Flächen, deren Erwerb mit öffentlichen Fördermitteln oder aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen gemäß § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz finanziell gefördert worden sind, können nicht als Ersatzfläche im Sinne dieses Gesetzes dienen.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umsetzung der Befreiung bezüglich der zur Umwandlung beantragten Fläche und der Ersatzfläche hat bis zu dem auf den Befreiungsbescheid folgenden 15. Mai zu erfolgen.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ausnahme oder“ werden gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „umzuwandelnde Fläche“ werden die Worte „oder die Ersatzfläche“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „deren“ ist das Wort „jeweilige“ einzufügen.

cc) Satz 5 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „anderen“ durch das Wort „den“ ersetzt und nach dem Wort „Vorschriften“ werden die Worte „des Agrar-, Wasser- und Naturschutzrechts“ eingefügt.

bbb) im zweiten Halbsatz wird das Wort „anderen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „anderen“ wird durch das Wort „den“ ersetzt und nach dem Wort „Vorschriften“ werden die Worte „des Agrar-, Wasser- und Naturschutzrechts“ eingefügt.

h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT 144 V1)“ wird ersetzt durch die Angabe „24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1)“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Genehmigungen nach § 3 Absatz 3“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „Ausnahmen und“ gestrichen und nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 3 und“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3“, die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT 144 V1)“ wird ersetzt durch die Angabe „24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2018 (BAnz AT 29.März 2018 V1)“.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 21. Juli 2004 in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)“.

bbb) Die Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „Ausnahmen und“ werden gestrichen.

ddd) Die Angabe „Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) N 73/2009 vom 19. Januar 2009“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 96 bis 99 der Verordnung Nummer 1306/2013, zuletzt geändert durch Verordnung Nummer 791/2016,“.

eee) Die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 vom 30. November 2009“ wird ersetzt durch die Angabe „Delegierten Verordnung Nummer 640/2014“.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird gestrichen.

10. § 10 wird gestrichen.

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S.395), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 wird die Nummer 1.5.5.6 wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387)“ wird die Angabe „, geändert durch Gesetz vom [*bitte Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes einfügen*] (GVOBl. Schl.-H. S. [*bitte Seitenzahl einfügen*])“ angefügt.
2. Die Fußnote zu Nummer 1.5.5.6 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 4 des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387) wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1):

In § 1 Satz 2 waren die Bezüge zu den unionsrechtlichen Vorgaben zu aktualisieren.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a) (§ 2 Satz 1 bis 3):

Die derzeit geltende Dauergrünland-Definition ist nicht mehr mit der unionsrechtlichen und bundesweiten Definition kongruent. Danach sind nur solche Grünlandflächen Dauergrünland, die mindestens fünf Jahre nicht umgepflügt wurden. Die Neudefinition berücksichtigt, dass ökologisch wertvolles Dauergrünland voraussetzt, dass der Boden mindestens fünf Jahre nicht umgebrochen wurde. Um wie bisher möglichst weitestgehend eine einheitliche Definition und damit auch einheitliche Flächen als Dauergrünland zu schützen, ist eine Neufassung vorzunehmen. Sie dient der Klarstellung und Verfahrensvereinfachung und ist gleichlautend mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, geändert durch die sog. Omnibus-Verordnung (Verordnung Nummer (EU) 2393/2017).

Zu Buchstabe b) (§ 2 Satz 4):

In Satz 4 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, um den Vorgaben der „Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe“ nachzukommen.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a) (§ 3 Absatz 1):

Das DGLG soll künftig nur noch für die Flächen und Gebiete gelten, die in der Gebietskulisse genannt sind und die bislang in § 4 Absatz 1 Nummer 1 geregelt ist. Es ist daher sinnvoll, auch die Gebietskulisse beim Umwandlungsverbot zu regeln.

Die aus Klima-, Boden-, Wasser- und Naturschutzaspekten gegebene Notwendigkeit des Dauergrünlandeschutzes in Schleswig-Holstein variiert je nach standörtlichen Gegebenheiten. Neben den bisher schon in § 4 Absatz 1 a. F. genannten Flächen mit hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung bietet Dauergrünland auch vor Winderosion einen hervorragenden Schutz, indem die Gefährdung von Bodenverwehungen, Humusverlusten und Nährstoffverlagerungen durch die dauerhaft geschlossene Pflanzendecke praktisch auf null reduziert wird.

Zu den durch Winderosion besonders gefährdeten Böden zählen in Schleswig-Holstein die sandigen Geeststandorte sowie organische Böden wie Moor- und Anmoorflächen. Werden diese Standorte von Dauergrünland zu Acker umgewandelt, steigt das Gefährdungspotenzial deutlich an. Besonders kommt dies beim Anbau erosionsanfälliger Kulturen zum Tragen, bei denen die Oberfläche in Zeiten abtrocknender und damit verwehungsanfällig werdender Böden im Frühjahr/Frühsummer längere Zeit nicht durch ausreichenden Bewuchs geschützt ist. In den letzten Jahren haben anhaltende Frühjahrs- bzw. Frühsommertrockenheiten wiederholt zu Winderosion geführt. Zum Teil wurde in diesem Zusammenhang mit den Stichworten „Sandstürme“ und „Staubstürme“ in den Verkehrsmeldungen vor Sichtbehinderungen gewarnt.

Die Aufnahme der sehr hoch winderosionsgefährdeten Standorte in die besonders geschützte Gebietskulisse leistet einen effektiven Beitrag zu den Zielen des DGLG. Als sehr hoch durch Winderosion gefährdet im Sinne dieses Gesetzes gelten Flächen, die einer sehr hohen standortabhängigen Winderosionsgefährdung unter zusätzlicher Berücksichtigung der Schutzwirkung von Windhindernissen gemäß DIN 19706 (Stufe 5) unterliegen.

Der bisherige Satz 3 wird neu gefasst. Es wird die Ermächtigungsgrundlage für das für Landwirtschaft zuständige Ministerium zur Festlegung eines Mindestflächenanteils oder einer bestimmte Mindestflächengröße für Flächen oder Gebiete der Ge-

bietskulisse, die bisher in § 4 Absatz 1 Satz 2 a. F. geregelt war, in § 3 Absatz 1 als neuer Satz 3 kodifiziert.

Zu Buchstabe b) (§ 3 Absatz 2):

Zu aa) bis dd):

Als Folgeänderung wird die Umwandlung ohne vorherige Zulassung nach § 4 Absatz 1 auf Verstöße in der Gebietskulisse beschränkt. Der Begriff „Zulassung“ wird durch den präziseren Begriff „Befreiung“ ersetzt.

Außerdem ist der Begriff „unverzüglich“ zu streichen und analog zur EU-Regelung nach § 19 Absatz 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zu ersetzen. Aktuell stehen beide Dauergrünland-Definitionen im Antragsverfahren nebeneinander. Die Änderung dient der Klarstellung und Verfahrensvereinfachung.

Um im Einzelfall besonderen Situationen der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände, die nicht durch die zu verpflichtende Person beeinflusst werden können, Rechnung tragen zu können, sollten in begrenztem Umfang Ausnahmen von der Regelung zugelassen werden dürfen, die eine entsprechend längere Fristsetzung ermöglichen. Daher wurde ein neuer Satz 2 an den bisherigen Satz 1 angefügt.

Zu Buchstabe c) (§ 3 Absatz 3 bis 6):

Die Neufassung von § 3 Absatz 3 ist eine Folgeänderung und notwendig, da die Entstehung von Dauergrünland jetzt auch davon abhängt, ob es fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt danach auch dann vor, wenn ohne Genehmigung Dauergrünland gepflügt wurde. Diese Regelung soll auch für die nicht dem Prämienrecht Unterliegenden bzw. von den Greeningverpflichtungen Befreiten gelten. Allerdings sollte die Beseitigung kleinflächiger Schäden der Grünlandnarbe, insbesondere Fahr- und Trittschäden, ohne Antragsverfahren weiterhin möglich sein. Daher werden Flächen geringen Ausmaßes (grundsätzlich $\leq 0,1$ ha) als Bagatellfälle ausgenommen.

Absatz 3 Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die mechanische Zerstörung der vorhandenen Grasnarbe einer Dauergrünlandfläche auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen der Genehmigung der zuständigen Stelle bedarf. Zuständige Stelle ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 neu). Unter mechanische Zerstörung fallen u.a. das Grubbern und das Fräsen, nicht jedoch u.a. der Einsatz eines Totalherbizids. Die Regelung ist als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausformuliert.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist dem Antrag die Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen. Dadurch wird die Behörde in die Lage versetzt, die Intention des Landwirts und die örtlichen Gegebenheiten besser einschätzen zu können. Eine solche Stelle kann z.B. ein Beratungsbüro sein.

Absatz 3 Satz 3 enthält eine Bagatellregelung (vgl. oben).

Absatz 3 Satz 4 nimmt den Einsatz von Direkt- und Nachsaatgeräten auf unbearbeiteter Bodenoberfläche sowie Schlitzsaatgeräten mit Saatgutablage mit Bodenkontakt von dem Erlaubnisvorbehalt aus.

Absatz 4 greift die bereits im bisherigen Gesetz enthaltenen Einschränkungen (Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter) wieder auf. Hierbei handelt es sich um ein sog. repressives Verbot, von dem es nur die Möglichkeit der Befreiung gibt. Eine Befreiung kann nur gewährt werden, wenn die genannten Maßnahmen (Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter) alternativlos sind. Auch hier ist dies durch eine entsprechende Stellungnahme zu belegen.

Absatz 5 regelt, dass die betroffene Fläche nach der Maßnahme spätestens einen Monat nach dem Umbruchereignis neu einzusäen ist. Diese Regelung orientiert sich an der Monatsregelung im Prämienrecht.

Absatz 6 regelt wie im bisherigen Gesetz, dass weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 4):**Zu Buchstabe a) (Überschrift):**

In der Überschrift wird der Begriff „Ausnahmen“ gestrichen, weil nur noch Befreiungen möglich sind.

Zu Buchstabe b) (§ 4 Absatz 1 neu):

Der bisherige § 4 Absatz 1 wird gestrichen, weil seine wesentlichen Inhalte in § 3 Absatz 1 neu geregelt sind (Gebietskulisse). Die Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 1 bis 7.

Absatz 1 enthält die Befreiungsregelung. Da das DGLG künftig nur noch in der Gebietskulisse gilt, ist die Ausnahme, die nur für DGL-Flächen außerhalb der Kulisse galt, als Dispensregelung entfallen. Die Voraussetzungen einer Befreiung bleiben gleich.

Zukünftig sollten auch Befreiungen von den Vorgaben des DGLG gewährt werden können, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses sinnvoll ist. Das ist analog beispielsweise auch im Naturschutzrecht umgesetzt (vgl. § 67 Absatz 1 BNatSchG). Diese Vorgehensweise soll die Handhabung nicht vorgesehener und deshalb singulärer Einzelfälle (Merkmal der Atypik) erleichtern.

Die übrige Änderung bezieht sich auf den in § 4 Absatz 1 neu verwendeten Gesetzesbezug (Satz 3).

Des Weiteren wird auch in § 4 Absatz 1 der Terminus „unverzüglich“ gestrichen und wie in § 4 Absatz 3 durch die Formulierung „spätestens einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wiederansaatverpflichtung“ ersetzt. Diese Regelung orientiert sich an der Monatsregelung im Prämienrecht.

Zu Buchstabe c):

Buchstabe c beinhaltet die Streichung des obsolet gewordenen bisherigen Absatzes 2 und das Aufrücken der Absätze 3 bis 8 zu den Absätzen 2 bis 7.

Zu Buchstabe d) (§ 4 Absatz 2 neu):**Zu aa):**

Die Änderung in Satz 1 von § 4 Absatz 2 berücksichtigt, dass künftig nur noch eine Befreiung vom Umwandlungsverbot möglich ist.

Zu bb):

In Satz 2 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, um den Vorgaben der „Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe“ nachzukommen. Außerdem wird berücksichtigt, dass die Gebietskulisse jetzt in § 3 Absatz 1 geregelt ist.

Zu cc):

Doppelbuchstabe cc) bezieht sich auf Anpassungen der in § 4 Absatz 2 Satz 3 verwendeten Gesetzesbezüge an die aktuelle Gesetzeslage. Wegen der Übersichtlichkeit wurde § 4 Absatz 3 Satz 3 neu gefasst.

Zu dd):

Satz 4 enthält eine Mindestflächenregelung. Sinn und Zweck des Dauergrünlandhaltungsgesetzes (DGLG) ist es, dessen wichtige Funktionen für den Klima-, Natur-, Boden- und Gewässerschutz umfassend zu gewährleisten. Das ist nicht auf Kleinstflächen möglich. Daher ist es verhältnismäßig, für das Antragsverfahren auf Ausnahmen und für Befreiungen zur Umwandlung von Dauergrünland eine Mindestflächengröße, auch für den verbleibenden Feldblock-Anteil, festzulegen. Diese Festlegung dient auch dazu, eine praktikable Bewirtschaftung zu ermöglichen, die Voll-

ziehbarkeit der Regelung zu erleichtern und die Fehlertoleranz im System (Anlassungsrisiko) zu verringern.

Satz 5 enthält die Beschränkungen bei der Auswahl einer Ersatzfläche, die bisher in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthalten waren.

Zu Buchstabe e) (§ 4 Absatz 3 neu):

§ 4 Absatz 3 neu Satz 2 der bisherigen Regelung ist unpräzise formuliert und ist durch die neue Formulierung zu ersetzen. Die Bestimmung der Frist („spätestens bis zu dem auf die schriftliche Genehmigung oder Gewährung der Befreiung folgenden 15. Mai“) orientiert sich wieder an § 4 Absatz 4 a. F. der bisherigen Regelung im jetzigen DGLG und trägt den betrieblichen Abläufen Rechnung. Entscheidend ist – wie bisher – nicht das Datum des Bescheides sondern des Zuganges.

Zu Buchstabe f) (§ 4 Absatz 4 neu):

Die Änderung in Satz 1 von § 4 Absatz 4 berücksichtigt, dass künftig nur noch eine Befreiung vom Umwandlungsverbot möglich ist.

Außerdem wird auch hier eine Präzisierung vorgenommen. Die bisherige Formulierung bezieht sich hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse vor allem auf die umzuwandelnde Dauergrünlandfläche. § 4 Absatz 4 Satz 3 im geltenden Gesetz ist der falsche Bezug, die Regelung müsste sich auf § 4 Absatz 4 Satz 4 beziehen. Daher wird Satz 4 umformuliert und Satz 5 gestrichen.

Zu Buchstabe g) (§ 4 Absatz 5 neu):

Mit dem Konzentrationsgebot in § 4 Absatz 5 sollten seinerzeit alle für den Geschäftsbereich des seinerzeitigen MELUR notwendigen Genehmigungsanträge in einem Antragsverfahren gebündelt werden. Da die notwendigen Antragsverfahren inzwischen auch fachfremde Behörden erreichen, wie beispielsweise bei Betroffenheit archäologischer Belange oder Belange des Straßenbaus, die den federführenden Landwirtschaftsbehörden i.d.R. aber gar nicht bekannt sind, ist es sinnvoll, zur

Klarstellung des Gewollten eine Eingrenzung vorzunehmen. Für alle anderen Rechtsbereiche, z.B. Straßenbau und Archäologie, bleiben nach § 4 Absatz 7 DGLG die geltenden Regelungen unberührt.

Zu Buchstabe h) (§ 4 Absatz 6 neu):

Buchstabe g) bezieht sich auf Anpassungen der in § 4 Absatz 6 neu verwendeten Gesetzesbezüge an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Bei § 5 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Vorgaben der „Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe“ nachzukommen. Außerdem wird die Umstellung bei den Bezeichnungen in der Gebietskulisse von Buchstaben auf Nummern berücksichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 6):

In § 3 Absatz 3 wird eine Genehmigungspflicht für die Nabenerneuerung eingeführt. Als Folgeänderung ist in § 6 Absatz 1 die zuständige Stelle festzulegen. Dies wird das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sein (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 neu). In § 6 Absatz 1 Nummer 3 neu werden - ebenfalls als Folgeänderungen - der Begriff „Ausnahme“ gestrichen sowie die Zuständigkeit für Befreiungen auf § 3 ausgedehnt.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Bei § 7 Absatz 1 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Vorgaben der „Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe“ nachzukommen. Wegen geänderter Vorschriftenbezeichnungen sind außerdem redaktionelle Folgeänderungen erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Zu Buchstabe a) (§ 8 Absatz 1):

Buchstabe a) bezieht sich auf Anpassungen der in § 8 Absatz 1 verwendeten Gesetzesbezüge an die aktuelle Gesetzeslage. Außerdem werden bei § 8 Absatz 1 redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Vorgaben der „Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe“ nachzukommen.

Zu Buchstabe b) (§ 8 Absatz 3):

§ 8 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, weil die dort in Bezug genommene Vorschrift (§ 4 a der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung) außer Kraft getreten ist und die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung keine entsprechende Vorschrift enthält.

Zu Nummer 9 (§ 9):

§ 9 wird ersatzlos gestrichen, da die dort genannte Übergangsfrist abgelaufen ist.

Zu Nummer 10 (§ 10):

§ 10 wird gestrichen, da auf eine weitere zeitliche Befristung des DGLG verzichtet werden kann. Es steht dem Gesetzgeber jederzeit frei, das DGLG aufzuheben.

Zu Artikel 2 - Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

1. Mit der Änderung von Nummer 1.5.5.5 wird das Änderungsgesetz zum Dauergrünlanderhaltungsgesetz in der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung berücksichtigt.
2. Die Fußnote zu Nummer 1.5.5.5 ist zu streichen, damit die Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem DGLG auch nach dem 31. Dezember 2018 gegeben ist.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 4 Satz 3 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vom 7. Oktober 2013 ist zu streichen, da eine Befristung des Gesetzes nicht mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

In Artikel 4 werden die erforderlichen Bestimmungen für das Inkrafttreten getroffen.